

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/09/0052

Rechtssatz

Die Entscheidung eines VwG ist verfehlt, wenn es einerseits zunächst mit Beschluss die Beschwerde zurückweist, um sodann aber mit Erkenntnis eine Entscheidung über die (den Bescheid ersetzende) Beschwerde vorentscheidung zu treffen. Selbst eine vom VwG dafür zur Begründung herangezogene Unzuständigkeit der Behörde dürfte vom VwG nur aufgrund einer zulässigen Beschwerde aufgegriffen werden (VwGH 24.6.2021, Ro 2021/09/0004). Tritt die Zurückweisung der Beschwerde durch das VwG an die Stelle der - den Ausgangsbescheid ersetzenden - Beschwerde vorentscheidung (VwGH 5.9.2022, Ra 2021/03/0084; VwGH 24.2.2020, Ro 2020/05/0018), ist die weitere Entscheidung über diese inhaltlich rechtswidrig.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023090052.L06